

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1957

84/A.B.
zu 99/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. P o p u l o r u m und Genossen haben an den Bundesminister für Finanzen eine Anfrage, betreffend die Ausdehnung der besonderen Steuerbegünstigung für Investitionen in bestimmten Gebieten Kärntens, gerichtet. Darin fragten sie den Bundesminister, ob er bereit sei, dem Nationalrat Massnahmen vorzuschlagen, durch die auch die Gerichtsbezirke Hermagor und Klagenfurt die Begünstigung der erhöhten Bewertungsfreiheit erhalten.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat zu dieser Anfrage folgendermassen Stellung genommen:

Das Bundesgesetz vom 13. März 1957 über eine Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Bewertungsfreiheitsgesetz 1957) führt im § 1 Abs. 3 lit. a jene Gebiete, in denen ein höherer Prozentsatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzeitig abgeschrieben werden kann als in den übrigen Bundesgebieten, ausdrücklich an. Diese Aufzählung muss als eine taxative angesehen werden. Eine Erweiterung dieser Gebiete um solche, die nicht im Gesetz genannt sind, wäre daher nur auf legislativem Wege möglich. Es ist grundsätzlich nichts einzuwenden, die genannten Gerichtsbezirke in das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 aufzunehmen, wenn geprüft wird, ob international bekannte und gutbesuchte Fremdenverkehrsorte, wie z.B. Pörschach, Krumpendorf, Maria Wörth, Keutschach, den im Gesetz genannten Notstandsgebieten gleichgestellt werden sollen.

-.-.-.-